

Gebührenverzeichnis
für die Veröffentlichung von Reproduktionen
Stand: 01.08.2021

I. Grundsätze

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Benützungsbefreiung für die staatlichen Archive Bayerns ist eine Veröffentlichung von Reproduktionen nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen staatlichen Archivs zulässig. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
2. **Genehmigungsfrei und gebührenfrei** sind Veröffentlichungen von Reproduktionen, die die Staatlichen Archive Bayerns selbst digital oder im Druck veröffentlicht haben bzw. mit deren Genehmigung veröffentlicht wurden.
3. **Genehmigungsfrei und gebührenfrei** sind Veröffentlichungen von Reproduktionen, die Benutzerinnen und Benutzer selbst mit einem Handy oder einer sonstigen Digitalkamera unter Einhaltung der jeweils gültigen Auflagen im Lesesaal hergestellt haben.
4. Für Leistungen, die in diesem Verzeichnis nicht genannt sind, sind die für vergleichbare Sachverhalte festgesetzten Gebühren zu erheben.
5. Bei jeder Veröffentlichung von Archivgut ist ein Nachweis über das verwahrende Archiv und die Archivsignatur anzugeben.
6. Die Gebühr wird mit Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.
7. Behörden des Freistaates Bayern, bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen in Art. 4 Kostengesetz genannten juristischen Personen sind von den Gebühren nach diesem Verzeichnis befreit, nicht aber von der Einholung einer Veröffentlichungsgenehmigung.
8. Bei Aufnahmen und Veröffentlichungen im Interesse des Archivs (z. B. Berichterstattung anlässlich von Ausstellungen und Veranstaltungen der staatlichen Archive sowie deren Öffentlichkeitsarbeit) wird keine Gebühr erhoben.
9. In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

II. Gebühren für die Veröffentlichung von Reproduktionen

1.1 Wiedergabe von fotografischen Reproduktionen im Druck und digital (auch online als Bilddatei)

Je Reproduktion, unabhängig von der Anzahl der veröffentlichten Reproduktionen:

- Tarif 10: 30 € (für einmalige Veröffentlichung im Druck und digital, auch in Tages- und Wochenzeitungen)
- Tarif 11: 60 € (für beliebig häufige Veröffentlichung in Nachdrucken und Neuauflagen durch den Antragsteller, auch digital)
- Tarif 12: 300 € (für beliebig häufige Veröffentlichung im Druck und digital, weltweit, einschließlich Übersetzungen und Lizenzausgaben)

Zu 1.1

Gedruckte bzw. digitale Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen oder unterrichtlichen Zwecken werden auf Antrag von den Gebühren befreit, insbesondere wenn

- a) es sich um eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit handelt,
- b) es sich um Ausstellungen oder Veranstaltungen, auch in Online-Formaten, zu den o. a. Zwecken handelt,
- c) der Autor eine Publikation im Selbstverlag, auf der eigenen Homepage oder der Homepage bzw. im Druckwerk eines gemeinnützigen Vereins oder einer öffentlichen Stelle herausbringt,
- d) in allen anderen Fällen, wenn die Auflage der gedruckten Publikation höchstens 1.000 Stück beträgt.

1.2 Zeigen von fotografischen Reproduktionen in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen

- Tarif 20: 120 € für jede Archivalieneinheit einer Sendung

Zu 1.2

Tarif 20 berechtigt auch zur Einstellung der Sendungen oder von Teilen der Sendungen in Mediatheken oder Internetangebote einschließlich der Verwendung von Standbildern auf Webseiten, die der Programmvorschau dienen, sowie der Bereitstellung als Video on Demand.

Die angegebenen Tarife berechtigen zur Verbreitung (Ausstrahlung, Vorführung) im deutschsprachigen Raum sowie in Gemeinschaftsprogrammen mit deutschsprachigen Fernsehanstalten (z. B. Arte). Wird die Erteilung einer Genehmigung zur weltweiten Ausstrahlung bzw. Vorführung einschließlich der Befugnis zur Weitergabe an andere Fernsehanstalten beantragt, so wird der Tarifsatz mit dem **Faktor 5** multipliziert.

2. Wiedergabe von Film- und Tondokumenten

- Tarif 30: 200 € für jedes Filmdokument innerhalb einer Sendung
- Tarif 31: 100 € für jedes Tondokument innerhalb einer Sendung

Zu 2.

Tarife 30 und 31 berechtigen auch zur Einstellung der Sendungen oder von Teilen der Sendungen in Mediatheken oder Internetangebote einschließlich der Verwendung von Standbildern auf Webseiten, die der Programmvorschau dienen, sowie der Bereitstellung als Video/Audio on Demand.

Die angegebenen Tarife berechtigen zur Verbreitung (Ausstrahlung, Vorführung) im deutschsprachigen Raum sowie in Gemeinschaftsprogrammen mit deutschsprachigen Fernsehanstalten (z. B. Arte). Wird die Erteilung einer Genehmigung zur weltweiten Ausstrahlung bzw. Vorführung einschließlich der Befugnis zur Weitergabe an andere Fernsehanstalten beantragt, so werden die Tarifsätze mit dem **Faktor 5** multipliziert.